

# queer history Lab.

---

## Paragraph 175: Homosexualität im Kontext der Frankfurter Prozesse

Der Paragraph 175 kriminalisierte Homosexualität in Deutschland von 1871-1994. Die Frankfurter Prozesse sind 1950/51 der Beginn einer medienwirksamen Verfolgung schwuler Männer in der BRD. Dieser Unterrichtsentwurf demonstriert anhand der didaktischen Leitprinzipien wie sich die geistige Haltung zum Thema Sexualität im Vergleich zu heute gewandelt hat, aber auch welche Grundlage die Geschichte für die bis heute anhaltende Diskriminierung von Homosexuellen gelegt hat.

# Paragraph 175: Homosexualität im Kontext der Frankfurter Prozesse

## Lerngruppenbeschreibung

Die Lerngruppe besteht aus neun Schüler\*innen. Bei den Schüler\*innen handelt es sich um eine heterogene Lerngruppe, die unterschiedliche Lernvoraussetzungen mitbringen. Während ein Schüler einen Hochschulabschluss anstrebt und einen guten Notendurchschnitt erreicht, handelt es sich bei anderen um unterdurchschnittliche Schüler\*innen. Bei Einigen handelt es sich um Kinder, die zusätzlicher Förderung besonders im Bezug ihre sprachlichen Fähigkeiten benötigen. Alle Schüler\*innen haben bereits am Geschichtsunterricht an einer deutschen Schule teilgenommen und es besteht ein gesteigertes Interesse an historischen Themen. Daher kann ein für das Alter der Schüler\*innen angemessenes Vorwissen vorausgesetzt werden. Bei der Beantwortung von Aufgaben und der Ausarbeitung historischer Problemfragen unterlaufen jedoch gelegentlich Formulierungsfehler, die aber durch kleine Hilfestellungen durch die Lehrkraft oder Mitschüler\*innen behoben werden können. Das Lernverhalten der Schüler\*innen ist ihrem Alter angemessen, aufkommende Unruhen und kleine Störungen lassen sich durch geringe Eingriffe auflösen. Die Arbeit in Gruppen motiviert die Schüler\*innen zunächst, kann aber über einen längeren Zeitraum zu Ablenkung und Störungen führen, daher sollte die Gruppenarbeitsphase immer wieder durch Interaktion mit der Lehrkraft abgelöst werden, um die Konzentration der Schüler\*innen beizubehalten.

---

## Reihenstruktur

Klasse:		Thema der Unterrichtsreihe:	
Klasse 9		Geschlechtsidentität im 20. Jahrhundert	
	Dauer (min)	Thema der Stunde	Kompetenzschwerpunkt nach RLP Berlin/Brandenburg
1	90	Geschlechtsidentität im Nationalsozialismus	Narrativität
2	90	Paragraph 175 im Rahmen der Frankfurter Prozesse	Multiperspektivität

## Sachanalyse

Obwohl 2017 beschlossen wurde, dass die Verfolgung und Verurteilung von Homosexuellen vom Staat zu entschädigen ist, haben sich in einer Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes immer noch 39% der Befragten kritisch zur Forderung nach gleichen Rechten geäußert.<sup>2</sup> Diese gesellschaftliche Spaltung tritt auch bei der Diskussion über Lehrpläne und Lerninhalten zutage. So wurde 2013 eine Petition erstellt, die von 200.000 Personen unterstützt wurde. Sie sollte verhindern, dass Informationen über sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität in den Lehrplan von Baden-Württemberg aufgenommen werden.<sup>3</sup> Doch das Wissen über, sowie die Auseinandersetzung mit Geschlechtsidentitäten ist für Schüler\*innen äußerst relevant, da sie sich selbst in einer Orientierungsphase befinden. Daher ist die Schule angehalten wichtige Kompetenzen in Bezug auf Toleranz zu vermitteln.<sup>4</sup>

Der Unterrichtsentwurf beschäftigt sich mit der öffentlichen Diskussion über Homosexualität vor dem Hintergrund der Frankfurter Prozesse in den 1950er Jahren und soll verdeutlichen, wie Homosexualität im Nachkriegsdeutschland beurteilt wurde und den Unterschied in der Betrachtung von weiblicher und männlicher Homosexualität aufgrund von Rollenbildern hervorheben.

---

<sup>2</sup> Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.); Hoffman, Lena-Carlotta; Klocke, Ulrich; Küpper, Beate: Einstellungen gegenüber lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen in Deutschland. Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage. Baden-Baden 2017, S. 96.

<sup>3</sup> Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.) 2017, S. 139.

<sup>4</sup> Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.) 2017, S. 138.

Der Unterricht wird mit einer Zusammenfassung der Geschichte des Paragraphen 175 eingeleitet, welcher die männliche Homosexualität unter Strafe stellte, beginnend mit der Einführung 1872 bis zu seiner Abschaffung 1994<sup>5</sup>. Dabei wird die öffentliche Diskussion in der Weimarer Republik angesprochen, sowie der Zwiespalt in der Politik, zwischen Verschärfung durch eine Mitte-rechts-Regierung und einer Legalisierung der „einfachen Homosexualität“ durch KPD, SPD und DDP, verdeutlicht.<sup>6</sup> Des Weiteren wird die Verschärfung des Gesetzes während der Nationalsozialistischen Herrschaft hervorgehoben, welche dafür sorgte, dass neben sexuellen Handlungen auch alle weiteren Handlungen, die das “Scham- und Sittengefühl verletzen” unter Strafe gestellt werden. Dazu konnten bereits einfache Berührungen zählen.<sup>7</sup>

Die Übernahme des verschärften Gesetzes in der BRD war die rechtliche Grundlage für die Frankfurter Prozesse 1950/1951, welche die erste öffentliche Diskussion über Homosexualität nach dem zweiten Weltkrieg in der BRD markieren. Diese wurde jedoch vor allem aufgrund der fragwürdigen Prozessführung des Richters Romini angestoßen, der bereits zur Zeit des Nationalsozialismus für seine Strenge gegen Homosexuelle bekannt war. Im Rahmen der Prozesse zu 240 eingeleiteten Ermittlungen, 100 Verhaftungen und 75 Anklagen kam, wobei es sich allerdings nur eine geringe Teilmenge der gerichtlichen Verfahren aufgrund des Paragraphen 175 in der BRD handelt, da es bis zu Abschaffung im Jahre 1994 zu rund 50.000 Verurteilungen kam.<sup>8</sup> Möglich wurden die Verurteilungen im Rahmen der Frankfurter Prozesse durch die Aussagen des Kronzeugen Blankenstein, der als minderjähriger Prostituirter im Sommer 1950 verhaftet wurde und seine Freier denunzierte.<sup>9</sup> Im Zusammenhang mit der Verfolgung und Verurteilung von männlichen Homosexuellen erfolgten Inhaftierungen, Erpressung, der Verlust von bürgerlichen Ehrenrechten, sowie

---

<sup>5</sup> Bundeszentrale für politische Bildung: 1994. Homosexualität nicht mehr strafbar. (07.03.2014), <https://www.bpb.de/kurzknapp/hintergrund-aktuell/180263/1994-homosexualitaet-nicht-mehr-strafbar/>.

<sup>6</sup> Zinn, Alexander: Aus dem Volkskörper entfernt. Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus. Frankfurt 2018, S.61.

<sup>7</sup> Grau, Günther; Lautmann, Rüdiger: Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945. Institutionen-Kompetenzen-Betätigungsfelder. Berlin/Münster 2011, S.152.

<sup>8</sup> Raimund Wolfert 2021

<sup>9</sup> Schiefelbein, Dieter: Wiederbeginn der juristischen Verfolgung homosexueller Männer in der Bundesrepublik Deutschland. Die Homosexuellen-Prozesse in Frankfurt am Main 1950/51. In: Zeitschrift für Sexualforschung 5/1 (1992), S.59.

Gewerbetätigkeit, und Selbstmorde.<sup>10</sup> Außerdem klärt der Artikel darüber auf, dass es sich bei, laut einer Einschätzung der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, Homosexualität um keine Randerscheinung handelt und sie nicht zu einer Steigerung der Kriminalität oder des gesellschaftsschädigenden Verhalten führt.<sup>11</sup> Die strafrechtliche Verfolgung in Verbindung mit gesellschaftlicher Ablehnung bewirkt dagegen negative, psychologische Folgen, die wiederum fälschlicherweise mit der sexuellen Orientierung der stark belasteten Menschen in Verbindung gesetzt werden.<sup>12</sup> Auch weitere Zeitungen, wie die Frankfurter Lokalpresse, setzten sich mit den Frankfurter Prozessen auseinander. Ein besorgter Leserbrief inspirierte den Schriftsteller Rolf Italiaander 1952 sein Theaterstück *Das Recht auf sich selbst* uraufführen zu lassen, in dem sich erstmals nach dem zweiten Weltkrieg öffentlich mit dem Thema Homosexualität auseinandergesetzt wird<sup>13</sup>. Dies stößt eine emotionale Debatte in der deutschen Presse an, bei der sowohl für die Beibehaltung des Paragraphen, als auch für dessen Abschaffung argumentiert wird<sup>14</sup>. Es existieren nur zwei eigenständige Forschungsarbeiten zu den Frankfurter Prozessen, ein Aufsatz von Schiefelbein 1992 und ein Artikel von Kraushaar 1997<sup>15</sup>. Zudem produzierte van-Tien Hoang 2021 *Das Ende des Schweigens*, einen Spielfilm, der sich mit der Thematik der Frankfurter Prozesse auseinandersetzt<sup>16</sup>.

Dass schwule Männer, nicht aber lesbische Frauen strafrechtlich verfolgt werden, wird durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.05.1957 begründet. In diesem Urteil werden verschiedene Sachverständige, darunter Mediziner, Soziologen und ein Kriminalrat, nach ihrer Einschätzung zur Gefährlichkeit von männlicher beziehungsweise weiblicher Homosexualität gefragt. Es handelt sich dabei um persönliche Einschätzungen, die nicht anhand von Studien oder Forschungsergebnissen begründet werden. Die Befragten begründen die strafrechtliche Verfolgung von schwulen Männern damit, dass sie angeblich zu Pädophilie

---

<sup>10</sup> Kraushaar, Elmar: Unzucht vor Gericht. Die Frankfurter Prozesse und die Kontinuität des §175 in den fünfziger Jahren. In: Kraushaar, Elmar (Hrsg.): Hundert Jahre Schwul. Eine Revue (1997), S. 62.

<sup>11</sup> o.V.: Eine Million Delikte. In: Der Spiegel (29.11.1950), S.9.

<sup>12</sup> o.V.: Eine Million Delikte. In: Der Spiegel (29.11.1950), S.9.

<sup>13</sup> Kraushaar, Elmar: Unzucht vor Gericht. Die Frankfurter Prozesse und die Kontinuität des §175 in den fünfziger Jahren. In: Kraushaar, Elmar (Hrsg.): Hundert Jahre Schwul. Eine Revue (1997), S. 64.

<sup>14</sup> Kraushaar 1997, S.65.

<sup>15</sup> Plötz, Kirsten; Velke, Martin: Aufarbeitung von Verfolgung und Repression lesbischer und schwuler Lebensweisen in Hessen 1945-1985. Hessen 2018, S.192.

<sup>16</sup> Röhrich, Rebecca: Interview. So brutal ging man in den 50er Jahren in Frankfurt gegen Schwule vor. In: Frankfurter Neue Presse (21.02.2018).

neigten, stark trieb gesteuert wären und die Jugend zu Unzucht verführten.<sup>17</sup> Die weibliche Homosexualität dagegen wird als Folge einer gescheiterten heterosexuellen Beziehung identifiziert. Zudem argumentieren die Sachverständigen, dass es weniger lesbische Frauen gäbe, da sie von ihren mütterlichen Instinkten zu einer heterosexuellen Partnerschaft getrieben werden.<sup>18</sup> Dies verdeutlicht die unterschiedliche Betrachtung der Sexualität von Mann und Frau, die auf geschlechtsspezifischen Vorurteilen und Stereotypen beruht.

Seit 2017 würdigt der Staat homo- und bisexuelle Justizopfer mit einer Entschädigung von pauschal 3.000 Euro für jede Verurteilung und mit 1.500 Euro pro angefangenes Jahr im Gefängnis<sup>19</sup>. Seit März 2019 gilt dies auch für Untersuchungshaft. Davon unabhängig gibt es nach der nachträglichen Richtlinie 500 Euro Entschädigung für jedes eingeleitete Ermittlungsverfahren, sowie 1.500 Euro für Betroffene, die unter "außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen" zu leiden hatten.<sup>20</sup> Bislang wurden 798.500 Euro ausgezahlt, wobei es sich um nur 10% der bereitgestellten Gelder handelt.<sup>21</sup>

## Didaktische Analyse

Im Folgenden soll dargestellt werden wie das historische Genderbewusstsein, sowie historische Kompetenzen gefördert werden. Das historische Genderbewusstsein wird durch die Reflexion von geschlechtsspezifischen Stereotypen in den 1950er Jahren und heute etabliert. Den Schüler\*innen wird durch aufgezeigt, wie unterschiedlich Homosexualität bei weiblichen im Vergleich zu männlichen Personen interpretiert wird. Dazu setzten sie sich mit einem Auszug des BVerfG Urteils vom 10. Mai 1957 auseinander, in dem die unterschiedliche gesetzliche Behandlung von schwulen Männern und lesbischen Frauen anhand von biologisierten Vorurteilen begründet wird. Die Schüler\*innen sollen die Auffassungen zu Männlichkeit und Weiblichkeit in den 1950er Jahren herausarbeiten. Dabei stellt sich heraus, dass Männer als triebhafter und zügelloser wahrgenommen werden, womit das BVerfG Urteil eine

---

<sup>17</sup> Auszug des BVerfG Urteils vom 10. Mai 1957- 1 BvR 550/521, <https://openjur.de/u/363843.html> (zuletzt abgerufen 10.02.2022).

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Abbas, Fatima: Verfolgung von Homosexuellen. Entschädigung für Opfer des Paragraphen 175 kommt bei den wenigsten an. In: Der Tagesspiegel (24.07.2020).

<sup>20</sup> Bundesamt für Justiz, <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Rehabilitierung/Richtlinie/2.html>.

<sup>21</sup> Fatima Abbas 24.07.2020.

erhöhte soziale Gefährdung durch schwule Männer begründet. Die Gefahr der „Verführung“ seitens männlicher Homosexueller sei viel größer als bei lesbischen Frauen, die im Zuge des Urteils als moralischer und tugendhafter dargestellt werden. Die weibliche Sexualität wird in dem Auszug als Folge einer gescheiterten heterosexuellen Partnerschaft deklariert. Den Lernenden sollen anschließend über heutige Rollenbilder diskutieren und überlegen, ob weiterhin ähnliche Erwartungen an Männlichkeit und Weiblichkeit gestellt werden. Im Rahmen dieser Diskussion erfahren die Schüler\*innen die Wandelbarkeit beziehungsweise Historizität von Geschlechtervorstellungen<sup>22</sup> und können somit ein historisches Genderbewusstsein entwickeln. In Bezug auf den Kompetenzerwerb erlernen die Schüler\*innen unter dem Aspekt Genderbewusstsein Empathie, Achtung und Wertschätzung gegenüber Anderen. Es wird wie im fächerübergreifenden Rahmenlehrplan gefordert, deutlich gemacht, dass unsere Gesellschaft vielfältig ist, es Alternativen zu aktuellen Normen gibt, sowie dass die Lernenden bei der Behandlung des Themas Sexualität und Geschlecht, also freie Identitätsentfaltung, Respekt, Akzeptanz und Offenheit mitbringen sollten<sup>23</sup>. Die Beschäftigung mit Identitäten ist dabei auch in der Gegenwart der Schüler\*innen ein relevantes Themengebiet, da sich selbst während der Pubertät mit ihrer eigenen Identität auseinandersetzen, die neben persönlichen Veranlagungen, auch von gesellschaftlichen Erwartungen geprägt wird. Der Unterricht beschäftigt sich damit mit einer großen Frage, der Frage nach sich selbst und den eigenen Entfaltungsmöglichkeiten<sup>24</sup>. Der Unterrichtsentwurf hat also einen konkreten Gegenwartsbezug, indem er sich mit einem Thema auseinandersetzt, das für die Schüler\*innen in der Gegenwart von Relevanz ist und sich mit der Frage nach den Ursprüngen der heutigen Umstände an die Geschichte wendet. Nach Bergmann handelt es sich somit um einen nicht-chronologischen Unterricht<sup>25</sup>, in dem sich die Schüler\*innen mit historischen Vorstellungen von Geschlechtlichkeit und Sexualität auseinandersetzen und diese mit den heutigen in einer Diskussion vergleichen. Das

---

<sup>22</sup> Auszug des BVerfG Urteils vom 10. Mai 1957- 1 BvR 550/521, <https://openjur.de/u/363843.html> (zuletzt abgerufen 10.02.2022).

<sup>23</sup> Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.): Rahmenlehrplan Teil B. Fächerübergreifende Kompetenzentwicklung. Berlin 2015, S.25.

<sup>24</sup> Bergmann, Klaus: Gegenwarts- und Zukunftsbezug. In: Handbuch Methoden im Geschichtsunterricht. Schwalbach<sup>2</sup> 2007, S.103.

<sup>25</sup> Bergmann 2007, S. 98.

Lernziel des Unterrichtsplans ist die Erkenntnis der Historizität,<sup>26</sup> also der Wandelbarkeit, von Geschlechtervorstellungen und sexueller Moral beziehungsweise Toleranz. Das Vergleichen der geschlechtsspezifischen Normen, sowie den Vorurteilen über Homosexualität, aus der Zeit der Frankfurter Prozesse mit heute, erlaubt die Erfahrung von temporaler Alterität<sup>27</sup>, der unüberwindlichen Andersartigkeit von Vergangenheit. Dies soll Schüler\*innen konkret bewusst machen, das auch ihre eigenen Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität wandelbar sind. Neben dem historischen Genderbewusstsein, sollen die Schüler\*innen laut des Rahmenlehrplans Berlin-Brandenburg im Geschichtsunterricht ein individuelles Geschichtsbewusstsein entwickeln<sup>28</sup>. Der Unterrichtsverlaufsplan fördert die fachwissenschaftlichen Kompetenzen der Narrativität, sowie Multiperspektivität und weißt das unterrichtsleitende Prinzip des Gegenwartsbezugs auf. Narrativität ist nach Michele Barricelli das bestimmende Strukturmittel historischer Aussagen und rechtfertigt die Lernwürdigkeit des Faches Geschichte<sup>29</sup>. Insofern ist sie ein unverzichtbarer Teil des Unterrichts. Die Narrativität beschreibt das historische Erzählen, dessen wichtiges Merkmal nicht das Berichten, sondern das Sinngeben des Erzählten ist<sup>30</sup>. Die bekannten Einzelereignisse erhalten Bedeutung indem sie aufeinander und auf ein Zentrum bezogen werden<sup>31</sup>. Die Erzählung weist dabei die Merkmale der Retrospektivität, Selektivität, Sequenzialität und der Repräsentation auf<sup>32</sup>. Die Schüler\*innen sollen zunächst einen Lückentext ausfüllen und sich mit dem für den Sachverhalt benötigten Vokabular auseinandersetzen, um die narrative Eloquenz zu stärken. Dies ist insbesondere im Anbetracht der sprachlichen Schwierigkeiten der Lerngruppe relevant. Anschließend bearbeiten die Schüler\*innen einen Auszug aus dem BVerfG aus dem Jahr 1957, sowie zwei Artikel, einen Zeitgenössischen von 1950 und einen Forscherartikel von 1997, deren Inhalte im Anschluss vorgetragen und verglichen werden sollen. Die Schüler\*innen lernen dabei das Herausarbeiten, Darstellen und Wiedergeben von gelesenen Sachverhalten.

---

<sup>26</sup> Barricelli, Michele; Lücke, Martin: In: Barricelli, Michele, Lücke, Martin (Hrsg.): Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts. Schwalbach 2012, S. 10.

<sup>27</sup> Barricelli, Michele; Lücke, Martin: Zur Einleitung. In: Barricelli, Michele, Lücke, Martin (Hrsg.): Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts. Schwalbach 2012, S. 11.

<sup>28</sup> Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.): Rahmenlehrplan Teil C, Jahrgangsstufen 7-10. Geschichte. Berlin 2015, S.3.

<sup>29</sup> Barricelli, Michele: Narrativität. In: Barricelli, Michele, Lücke, Martin (Hrsg.): Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts. Schwalbach 2012, S. 255.

<sup>30</sup> Baricelli 2012, S. 257.

<sup>31</sup> Ebd.

<sup>32</sup> Baricelli 2012, S.260.

Zuletzt werden sie Schüler\*innen aufgefordert selbstständig einen Tagebucheintrag aus der Perspektive einer homosexuellen Person im Jahr 1950 zu verfassen. Dabei wird die narrative Kompetenz anhand des Perspektivischen Erzählens nach Barricelli eingeübt<sup>33</sup>. Mit dieser Übung wird zudem die Multiperspektivität gefördert, die von Klaus Bergmann als zentrales Prinzip historischen Lernens beschrieben wird<sup>34</sup>. Es handelt sich dabei um die Fähigkeit historische Sachverhalte aus der Perspektive verschiedener Akteure oder Personen verstehen und darstellen zu können. Die Schüler\*innen erlernen dies, in dem sie eine Gegenposition in ihrem Tagebucheintrag einnehmen sollen<sup>35</sup>. Des Weiteren wird die Multiperspektivität durch die Doppelperspektive auf die Strafverfolgung von Homosexuellen in den Zeitungsartikeln<sup>36</sup>, die von Kraushaar in seinem Forschungsartikel zitiert werden, deutlich. Perspektivität kann außerdem zwei weitere Ausdrucksformen annehmen: Kontroversität und Pluralität, also ,nach Klaus Bergmann, die unterschiedliche Darstellung und Beurteilung eines Sachverhalts durch die Schüler\*innen. Pluralität wird einmal in der Diskussion um die Alterität von Geschlechterwahrnehmung, aber auch im Vergleich der geschriebenen Tagebücher erfahrbar gemacht und verdeutlicht den Schüler\*innen damit, dass sie selbst Geschichte aus einer bestimmten Perspektive wahrnehmen und deuten<sup>37</sup>.

## Konkretisierung der Standards

Wie es auch in der Kompetenzentwicklung im Rahmenlehrplan des Fachs Geschichte aufgezeigt wird, ist das größte Ziel des Geschichtsunterrichts und somit auch des Unterrichtsplans den Bedeutungszusammenhang zwischen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft herzustellen. Die Lernenden beschäftigen sich mit der Vergangenheit, was gleichzeitig zur Orientierung in der Gegenwart dient.<sup>38</sup> Dazu gehört auch das Erkennen von Alterität, somit der unveränderlichen Andersartigkeit der Vergangenheit<sup>39</sup>. Im Unterricht soll

---

<sup>33</sup> Baricelli 2012, S.275.

<sup>34</sup> Bergmann, Klaus: Multiperspektivität. In: Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts. Schwalbach 2012, S.65.

<sup>35</sup> Bergmann 2012, S. 71.

<sup>36</sup> Bergmann 2012, S. 69.

<sup>37</sup> Bergmann 2012, S. 66.

<sup>38</sup> Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin 2015, S.3.

<sup>39</sup> Barricelli, Michele; Lücke, Martin: Zur Einleitung. In: Barricelli, Michele, Lücke, Martin (Hrsg.): Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts. Schwalbach 2012, S. 11.

das historische Genderbewusstsein durch die Thematisierung von Vorstellung von Geschlecht und Sexualität im Zusammenhang mit dem Paragraphen 175 gefördert werden. Den Lernenden soll eine historische Entwicklung von Auffassungen zu Männlichkeit und Weiblichkeit näher gebracht werden. Den Schüler\*innen werden die historischen, rechtlichen Verhältnisse von homosexuellen Frauen und Männern aufgezeigt. Dadurch erfahren sie, dass homosexuelle Männer aufgrund der gesellschaftlichen Vorstellungen von Männlichkeit und Mann sein, durch den Paragraphen 175 strafrechtlich verfolgt wurden, während lesbische Frauen vor allem durch gesellschaftlichen Zwang unterdrückt wurden. Den Schüler\*innen wird Historizität, die Wandelbarkeit von Normen, deutlich. Das Ziel unserer Unterrichtsreihe ist es, den Schüler\*innen verschiedene Auffassungen von Identität in der Geschichte zu präsentieren, um eine Wandelbarkeit von Normen aufzuzeigen .

## Unterrichtsverlaufsplan

Klasse: 9.	Datum:	Stunde:
Historische Problemfrage der Stunde: §175: Wie wurde männliche Homosexualität im Kontext der Frankfurter Prozesse öffentlich diskutiert?		
Historisches Problem der Unterrichtsreihe: §175		

Dauer	Unterrichtsphase	Methoden, Medien, Sozialformen	Geplante Lehrer*innen-aktivität	Gewünschtes Schüler*innenverhalten	(Fach-didaktische) Begründung
10 min	Einstiegsphase	Powerpoint mit Bild (Betroffene Personen) Frontalunterricht, Lehrer*innenvortrag  Lückentext  Powerpoint mit Veranschaulichungs material (§175)	Begrüßung der Schüler*innen  Kurzer Vortrag zur Entschädigung von Betroffenen: -2017 gesetzliche Rehabilitierung der nach dem 8.05 nach §175 Verurteilten -Ziel ist es die Einschränkungen durch Vorbestrafung zu nehmen, die für weitreichenden Schaden, zum Beispiel im beruflichen Leben führen kann -Symbolische Anerkennung, kein Schadensersatz -trotz 50.000 Verurteilungen nur 317 Anträge auf Entschädigung	Zuhören  -Lückentext ausfüllen, Zuhören	Neugierde wecken, Gegenwartsbezug  Informationssicherung, Förderung von Narrativität  Informationsvermittlung, Informationen zur Beantwortung der Leitfrage und Bearbeitung des Lückentextes werden gegeben

		Klassengespräch	<p>Lückentext austeilten und Aufgabenstellung: "Bitte füllen Sie den Lückentext während dem Zuhören aus"</p> <p>Kurzer Vortrag zu §175:  -eingeführt 1872 unter dem Kaiser  -stellt homosexuelle Handlungen unter Männern unter Strafe  -1935 verschärft durch die Nazis: §175a  -§175a bestraft alle Handlungen, die das allgemeine "Scham- und Sittengefühl verletzen", darunter können auch Blicke oder kleine Berührungen fallen  -BRD übernimmt Variante des Nationalsozialismus</p> <p>Nennung der Problemfrage:  "Wie wurde Homosexualität im Kontext der Frankfurter Prozesse öffentlich diskutiert?"</p> <p>„Bevor wir gleich mit dem Thema weitermachen, kommen wir jetzt kurz zum Lückentext“</p>	Schüler*innen lesen abwechselnd Antworten vor und korrigieren gegebenenfalls Fehler	
--	--	-----------------	--	---	--

			„Was ist euch denn §175 aufgefallen? Welche Menschen sind betroffen?“	Schüler*innen erkennen, dass nur Männer strafrechtlich verfolgt werden und fragen „Wieso werden nur Männer verfolgt?“	
45 min	Erarbeitungsphase	<p>Einzelarbeit Quelle 1: BVerfG Auszug aus dem Jahr 1957</p> <p>Klassengespräch</p>	<p>„Um zu verstehen, warum nur Männer von dem §175 betroffen waren, werden wir uns nun ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1957 ansehen. Darin wird diese Frage beantwortet.“</p> <p>„Bitte lest die Quelle und markiert aus welchen Gründen nur Männer strafrechtlich verfolgt werden.“</p> <p>„Welche Aspekte konntet ihr herausarbeiten?“</p> <p>„Worauf basiert also die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen im §175?“</p>	<p>Schüler*innen erarbeiten sich einen Ausschnitt der Quelle</p> <p>Schüler*innen nennen ihre Ergebnisse: Quelle 1 -sind Männer sexuell ungehaltener, während Frauen zurückhaltend und moralisch sind -sind Männer eher pädophil, während Frauen gleichaltrige Partner*innen bevorzugen</p> <p>Schüler*innen sollen erkennen, dass die unterschiedliche Behandlung der Geschlechter auf Vorurteilen beruht</p>	Intersektionalität

		<p>Überleitung: Vortrag zu den Frankfurter Prozesse:          -Beginn Herbst 1950          -Schwulenszene in Frankfurt konnte sich nach der NS-Zeit mehr entfalten          -Kronzeuge ist der minderjährige Stricherjunge Otto Blankenstein          -280 Ermittlungen, 100 Verhaftungen, 75 Strafverfahren          -Richter Kurt Romini verstieß mehrmals gegen geltendes Recht          -Daraus erfolgt Medienwirksamkeit</p> <p>”Wir werden uns nun näher mit zwei dieser Zeitungsartikel beschäftigen”</p> <p>Aufgabenstellung: “Bitte teilt euch nun in zwei Gruppen ein. Jede Gruppe wird einen Text erhalten. Notiert euch worum es in dem Text geht und wie Homosexualität in dem Artikel behandelt wird. Anschließend präsentiert jede Gruppe ihre Ergebnisse. Ihr habt dafür zwanzig Minuten Zeit.”</p>	<p>Schüler*innen teilen sich selbstständig in zwei Gruppen ein</p> <p>Quellen bearbeiten und Präsentation der Informationen vorbereiten:          -Der Spiegel schreibt kritisch über die Frankfurter Prozesse, hinterfragt aber nicht die Strafverfolgung von Homosexualität, sondern die Methoden von Richter Romini</p> <p>-Die zitierten Zeitungsausschnitte zeigen, dass das Thema stark polarisiert. Zum einen wird</p>	Förderung von Narrativität
--	--	---	---	----------------------------

		Klassengespräch	<p>Aufgabenstellung: „Bitte präsentiert nun der anderen Gruppe eure Ergebnisse“</p> <p>Rückfragen: „Wie positionieren sich der Artikel zur Strafverfolgung schwuler Männer“</p> <p>„Welche Aspekte der Frankfurter Prozesse werden als unmoralisch oder nicht rechtmäßig beschrieben?“</p>	<p>Homosexualität als Sünde bezeichnet und das Stereotyp des schwulen Pädophilen befeuert, auf der anderen Seite gibt es auch Forderungen für mehr Toleranz und eine wissenschaftliche, nicht moralische Betrachtung des Themas</p> <p>Erarbeitetes Thema präsentieren -Welche Quelle bearbeitet wurde -Inhalt der Quelle -Darstellung von Homosexualität</p> <p>Machen sich Notizen</p>	<p>Wiedergeben von gelernten Sachverhalten, Informationsvermittlung, Förderung von Narrativität/ Erfahrung einer weiteren Perspektive: Förderung von Multiperspektivität</p> <p>Ergebnissicherung</p>
10 min	Sicherungsphas	Klassengespräch	„Wir haben nun einige Texte gelesen und besprochen. Wie würdet ihr die Leitfrage beantworten?“	<p>Schüler*innen diskutieren und beantworten die Leitfrage. -Im Zuge der Frankfurter Prozesse wurde vor allem die Prozessführung kritisiert -Die Frankfurter Prozesse inspirierten aber auch Kritik an der</p>	Förderung von sachlicher Kommunikation, Reflexion der gelernten Informationen, Beantwortung der Leitfrage

				<p>Strafverfolgung von und Intoleranz gegenüber homosexueller Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Neben Kritik halten viele Menschen an geschlechts- und sexualitätsspezifischen Stereotypen, wie dem Vorwurf der Pädophilie fest</li> </ul>	
5 min	Transferphase	Klassengespräch	„Findet ihr diese Stereotypen auch heute noch wieder?“	Schüler*innen diskutieren, einige haben bereits von den Stereotypen gehört oder glauben selbst an sie, andere denken, dass diese Teil der Vergangenheit sind	Erfahrung von Pluralität
10 min	Erarbeitungsphase	Einzelarbeit	<p>„Zum Abschluss möchte ich euch bitten einen Tagebucheintrag zu verfassen.“</p> <p>Aufgabenstellung: Verfassen Sie einen Tagebucheintrag über die Frankfurter Prozesse. Stellen Sie sich dazu vor, Sie wären eine homosexuelle Person in den 1950er Jahren.“</p>	<p>Schüler*innen verfassen Tagebucheintrag und versetzen sich dabei in eine fremde Person.</p> <p>Sie müssen sich überlegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-wie die Person zu den Frankfurter Prozessen steht</li> <li>- welche Emotion sie empfindet</li> <li>-ob die Person selbst an die genannten Stereotype glaubt</li> <li>-welche Handlungsoptionen die Person hat</li> <li>-welche Wünsche die Person hat</li> </ul>	Multiperspektivität und Narrativität werden gefördert
7	Sicherungsphase	Partner*innenarbeit	„Vergleicht nun mit der der	Schüler*innen vergleichen	Erfahrung von Pluralität

min	se		Person neben euch“  “In der nächsten Stunde werden wir noch einmal auf eure Ergebnisse zurückkommen. Danke für eure Mitarbeit.”	Tagebucheinträge und überlegen sich welche Unterschiede sie finden	
-----	----	--	--	--	--

## Begründung der grundlegenden methodischen Entscheidungen

Den Unterricht beginnt mit der Begrüßung und richtet den Fokus auf ein Bild in der PowerPoint Präsentation, welches drei der rund 50.000 verurteilten Opfer des Paragraphen 175 zeigt, um den Schüler\*innen das didaktische Prinzip der Veranschaulichung näher zu bringen. Der Lehrstoff wird dadurch bildlich fassbar und ist kein abstraktes Konzept für die Lernenden. Ein Bild ist besonders im Bezug auf die Opfer des Paragraphen wichtig, um diesen ein Gesicht zu geben. Nachdem die Schüler\*innen einen kurzen Moment über das Bild mit dem Untertitel: „Drei von rund 50.000 verurteilten Opfern des Paragraphen 175“ nachzudenken, beginnt der erste Lehrer\*innenvortrag über das Gesetz der strafrechtlichen Rehabilitierung, das nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen als Opfer des Paragraphen 175 anerkennt und diese entschädigt. Dieser nützt als Gegenwartsbezug um die Aktualität des Themas zu unterstreichen<sup>40</sup>, angesichts der immer noch präsenten Folgen des Paragraphen 175, darunter auch Homophobie in weiten Teilen der Gesellschaft. Die Methode „Lehrer\*innenvortrag“, soll dabei Informationen gut strukturiert und zeitökonomisch vermitteln. Die Schüler\*innen werden im Anschluss gebeten einen Lückentext auszufüllen, dessen Lücken auf den folgenden Vorträgen basieren, die Schüler\*innen müssen also wichtige Informationen aus dem gehörten filtern und diese wiedergeben. Bei den Lernenden handelt es sich um eine heterogene Lerngruppe, welche unterschiedliche Lernvoraussetzungen mitbringen. Viele Kinder benötigen noch eine zusätzliche Förderung besonders in Bezug auf ihre sprachlichen Fähigkeiten. Im Unterricht sollen die Schüler\*innen sich mit einem Lückentext auseinandersetzen. Hierbei sollen sie die Lücken ausfüllen und sich mit dem für den Sachverhalt benötigten Vokabular auseinandersetzen, um die narrative Eloquenz zu fördern. Der Lückentext dient selbstverständlich für die individuelle Unterstützung der Leistungsheterogenität und bei der Unterstützung der Sprachbildung.

Um in das Thema einzusteigen und den Schüler\*innen grundlegende Informationen für die Beantwortung der Leitfrage und die Bearbeitung der Aufgaben zu geben folgt ein weiterer

---

<sup>40</sup> Bergmann 2007, S.92.

Lehrer\*innenvortrag über den Paragraphen 175. Um die Aufmerksamkeit wieder auf die Lehrperson zu lenken, werden die Schüler\*innen aufgefordert den §175 vorzulesen. Anschließend wird die Leitfrage „Paragraph 175: Wie wurde männliche Homosexualität im Kontext der Frankfurter Prozesse öffentlich diskutiert?“ vorgestellt, um den Schüler\*innen das Thema der Unterrichtsstunde zu vermitteln.

Nach dem Vergleich der Lösungen des Lückentextes, fragt die Lehrperson was ihnen am Paragraphen 175 aufgefallen ist. Die Schüler\*innen sollen selbstständig erkennen, dass nur Männer verfolgt wurden und sich fragen warum dies der Fall war. Dadurch soll verstärktes Interesse am folgenden Unterrichtsabschnitt geweckt werden. Sie sollen nun einen Auszug des BVerfG aus dem Jahr 1957 lesen und mit der Frage, die Begründung der unterschiedlichen Behandlung von schwulen Männern und lesbischen Frauen herausarbeiten. Die Entscheidung viel auf diesen Auszug, da er die damaligen Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit eindeutig wiedergibt. Für diese Aufgabe erhalten die Schüler\*innen ein Glossar, damit schwierige Begriffe erläutert und erklärt werden, da es sich um eine leistungsschwache Gruppe handelt und sie je nach Bedarf individuell unterstützt werden. Die Schüler\*innen arbeiten in Einzelarbeit, um die Konzentration zunächst auf den Inhalt der Texte zu lenken. Die Intersektionalität im Aspekt Sexualität und Gender wird hierdurch gefördert. Im Klassengespräch werden die herausgearbeiteten Aspekte verglichen und es folgt die Erkenntnis des Zusammenhangs der Wahrnehmung von Gender und Sexualität.

Im Anschluss folgt die Überleitung zu der Gruppenarbeit der Frankfurter Prozessen mithilfe unseres dritten Lehrervortrags. Damit haben die Schüler\*innen nun das Grundlagenwissen die Aufgabe selbstständig zu lösen. Die folgende Aufgabe soll in Gruppenarbeit bearbeitet, um die Lernmotivation der Schüler\*innen zu steigern. Das Arbeiten in den Gruppen basiert auf dem Think-Pair-Share Prinzip<sup>41</sup>, sodass es am Ende zu einem Austausch der zwei Gruppen kommt. Das Bearbeiten und Wiedergeben der Inhalte der unterschiedlichen Quellen soll die Narrativität fördern. Da die Zitate, anhand der die Schüler\*innen die Wahrnehmung von Homosexualität, sowie dem Paragraphen 175 herausarbeiten sollen, aus verschiedenen Zeitungen mit unterschiedlicher Zielgruppe (z.B. Bürgertum, Arbeiterklasse) stammen, wird hier auch die Multiperspektivität gefördert. Damit die Schüler\*innen nicht durch einen zu langen Zeitraum von der Gruppenarbeit abgelenkt werden, folgt der Übergang in das

---

<sup>41</sup> Bönsch, Manfred: Unterrichtsmethoden- kreativ und vielfältig. Basiswissen Pädagogik Unterrichtskonzepte und -techniken. Hohengehren 2002, S.80-83.

Klassengespräch nach 20 Minuten. In diesem kommt nun durch die Vorstellung der Ergebnisse der Share Aspekt des Think-Pair-Share Prinzips zur Deutung<sup>42</sup>.

Nach der Ergebnissicherung, wird ein Klassengespräch zur Beantwortung der Leitfrage begonnen, wodurch die Schüler\*innen die gelernten Informationen erneut abrufen und reflektieren. Das Klassengespräch ermöglicht der Lehrkraft mögliche Missverständnisse direkt aufzuklären und die Beteiligung aller Schüler\*innen sicherzustellen. Anschließend sollen die Schüler\*innen überlegen in wie fern die besprochenen Stereotype auch heute noch gültig sind. Hier wird den Schüler\*innen also die Relevanz des Themas für die Gegenwart verdeutlicht, aber auch Historizität und Alterität<sup>43</sup>. Die Lehrperson sollte sich dabei im Hintergrund der Diskussion halten, um die Diskussion nicht zu unterbrechen, aber bereit zum Eingreifen sein, falls es zu diskriminierenden Aussagen kommen sollte und diese gegebenenfalls unterbinden. Die letzte Aufgabe besteht darin, dass die Schüler\*innen erneut ihre narrative Kompetenzen stärken können, indem sie einen Tagebucheintrag aus der Sicht einer homosexuellen Person in den 1950er Jahren über die Frankfurter Prozesse verfassen und anschließend in Partner\*innenarbeit vergleichen. Diese Sozialform eignet sich, da die Schüler\*innen im direkten Vergleich ihrer Auffassung Pluralität erfahren<sup>44</sup>; trotzdem ist genug Zeit, damit jede\*r Schüler\*in den verfassten Artikel vorlesen kann. Mithilfe des Tagebucheintrags sollen die Schüler\*innen erneut über das Gelernte reflektieren. Die Ankündigung der Lehrkraft in der nächsten Stunde noch einmal über die Artikel zu sprechen, dient als Überleitung und bereitet die Schüler\*innen auf das Thema der nächsten Stunde vor.

---

<sup>42</sup> Ebd.

<sup>43</sup> Barricelli, Michele; Lücke, Martin: Zur Einleitung. In: Barricelli, Michele, Lücke, Martin (Hrsg.): Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts. Schwalbach 2012, S. 11.

<sup>44</sup> Bergmann 2012, S. 66.

## Anhang

Name: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

### Lückentext: Aufgabe 1

Lesen Sie den Text aufmerksam und füllen Sie die Leerstellen in dem folgenden Text.

Der Paragraph 175 Strafgesetzbuch kriminalisierte über 123 Jahre lang Homosexualität und erlaubte somit eine \_\_\_\_\_ von schwulen und bisexuellen Männern. Erst im Juni \_\_\_\_\_ wurde der § 175 endgültig abgeschafft. Damals wurde Homosexualität unter Männern als kriminelle Neigung deklariert und \_\_\_\_\_ verfolgt. Die homosexuellen Männer mussten sich tagelangen Verhören unterziehen und mussten sich schließlich vor Gericht verantworten. Einigen von ihnen wurde sogar eine \_\_\_\_\_ verhängt. Doch nicht nur der Staat, sondern auch die Kirche hatte eine Abneigung gegen Schwule und deklarierte \_\_\_\_\_ als Sünde. Insgesamt wurde gegen 100.000 Männer ermittelt, wovon 70.000 verurteilt wurden. Viele Männer versteckten ihre Neigungen und stritten diese ab, da sie Angst vor einer Verurteilung hatten. \_\_\_\_\_ waren Strafprozesse in den 1950/51 Jahren in denen Homosexuelle massiv verfolgt wurden.

Zu diesen Prozessen fand die \_\_\_\_\_ von Schwulen seinen Höhepunkt. Heutzutage, lange nachdem der \_\_\_\_\_ in Deutschland endgültig abgeschafft wurde, leiden viele noch immer an \_\_\_\_\_ und transphober Gewalt. Auch wenn der Großteil der Gesellschaft Homosexuelle toleriert und sie endlich akzeptiert werden, gibt es bedauerlicherweise immer noch homophobe Menschen.

homophober

Paragraph 175

staatliche Verfolgung

Verfolgung

Homosexualität

strafrechtlich

Freiheitsstrafe

Die Frankfurter Homosexuellenprozesse 1994

Name: \_\_\_\_\_xy\_\_\_\_\_

Klasse: 9b Datum: 21.01.2021

### Lückentext: Aufgabe 1

Lesen Sie den Text aufmerksam und füllen Sie die Leerstellen in dem folgenden Text.

Der Paragraph 175 Strafgesetzbuch kriminalisierte über 123 Jahre lang Homosexualität und erlaubte somit eine **Verfolgung** von schwulen und bisexuellen

Männern. Erst im Juni **1994** wurde der § 175 endgültig abgeschafft. Damals wurde Homosexualität unter Männern als kriminelle Neigung deklariert und **strafrechtlich** verfolgt. Die homosexuellen Männer mussten sich tagelangen Verhören unterziehen und mussten sich schließlich vor Gericht verantworten. Einigen von ihnen wurde sogar eine **Freiheitsstrafe** verhängt. Doch nicht nur der Staat, sondern auch die Kirche hatte eine Abneigung gegen Schwule und deklarierte **Homosexualität** als Sünde. Insgesamt wurde gegen 100.000 Männer ermittelt, wovon 70.000 verurteilt wurden. Viele Männer versteckten ihre Neigungen und stritten diese ab, da sie Angst vor einer Verurteilung hatten. **Die Frankfurter Homosexuellenprozesse** waren Strafprozesse in den 1950/51 Jahren in denen Homosexuelle massiv verfolgt wurden.

Zu diesen Prozessen fand die **staatliche Verfolgung** von Schwulen seinen Höhepunkt. Heutzutage, lange nachdem der **Paragraph 175** in Deutschland endgültig abgeschafft wurde, leiden viele noch immer an **homophober** und transphober Gewalt. Auch wenn der Großteil der Gesellschaft Homosexuelle toleriert und sie endlich akzeptiert werden, gibt es bedauerlicherweise immer noch homophobe Menschen.

homophober

Paragraph 175

staatliche Verfolgung

Verfolgung

Homosexualität

strafrechtlich

Freiheitsstrafe

Die Frankfurter Homosexuellenprozesse 1994

Name: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

## Glossar

Begriff	Erklärung
<b>generativ- vegetativer</b>	Unbewusste Funktionen des Körpers im Kontext mit der Geschlechtlichkeit
<b>Gravidität</b>	Der Zustand einer Frau von der Empfängnis bis zur Geburt des Nachwuchses.
<b>Promiskuität</b>	Geschlechtsverkehr mit wechselnden Partnern ohne dauerhafte Bindung
<b>Abstinenz</b>	„Enthaltsamkeit“, „Enthaltung“, der vollständige Verzicht auf etwas
<b>kompensatorisch</b>	abgeltend, aufwiegend, ausgleichen
<b>Perversion</b>	das perverse Empfinden oder Verhalten
<b>steril</b>	unfruchtbar
<b>analoge</b>	„entsprechend“, „verhältnismäßig“
<b>Appetenz</b>	bezeichnet „die Begierde eines Menschen“, „die Sehnsucht“, „das Verlangen“
<b>Päderastie</b>	„Knabenliebe“ Form sexueller Beziehung Erwachsener zu männlichen Kindern und Jugendlichen

<b>normalgeschlechtlich</b>	
-----------------------------	--

**Aufgabe:** Bitte finden Sie eine geeignete Bedeutung/ Erklärung für den letzten Begriff „normalgeschlechtlich“.

Name: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

## Glossar

Begriff	Erklärung
<b>generativ- vegetativer</b>	Unbewusste Funktionen des Körpers im Kontext mit der Geschlechtlichkeit
<b>Gravidität</b>	Der Zustand einer Frau von der Empfängnis bis zur Geburt des Nachwuchses.
<b>Promiskuität</b>	Geschlechtsverkehr mit wechselnden Partnern ohne dauerhafte Bindung
<b>Abstinenz</b>	„Enthaltsamkeit“, „Enthaltung“, der vollständige Verzicht auf etwas
<b>kompensatorisch</b>	abgeltend, aufwiegend, ausgleichen
<b>Perversion</b>	das perverse Empfinden oder Verhalten
<b>steril</b>	unfruchtbar
<b>analoge</b>	„entsprechend“, „verhältnismäßig“
<b>Appetenz</b>	bezeichnet „die Begierde eines Menschen“, „die Sehnsucht“, „das Verlangen“
<b>Päderastie</b>	„Knabenliebe“ Form sexueller Beziehung Erwachsener zu männlichen Kindern und Jugendlichen

<b>normalgeschlechtlich</b>	Im BVerfG Urteil von 1957 ist dies ein Synonym für heterosexuell. Das ist heute nicht mehr der Fall
-----------------------------	---

**Aufgabe:** Bitte finden Sie eine geeignete Bedeutung/ Erklärung für den letzten Begriff „normalgeschlechtlich“.

Name: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

### Quelle 1: Auszug des BVerfG Urteils vom 10. Mai 1957 - 1 BvR 550/52

Das Bundesverfassungsgericht hat zunächst [...] die Anhörung von Sachverständigen zu folgenden Fragen beschlossen:

- a) *Bestehen im Triebleben beim Mann und bei der Frau wesentliche Unterschiede, die sich auch bei gleichgeschlechtlicher Betätigung auswirken?*
- b) *In welcher Richtung stellen männliche Homosexualität einerseits und lesbische Liebe andererseits eine soziale Gefährdung dar? [...]*
- c) *Besteht ein Unterschied in der Aktivität und Hemmungslosigkeit bei gleichgeschlechtlichen Handlungen zwischen Männern einerseits und zwischen Frauen andererseits[...]*?

[...] Dr. Giese hat ausgeführt:

Zur Frage a): Bei der Sexualität des Menschen müßten zweierlei Aspekte unterschieden werden; einerseits ein **generativ-vegetativer**, d. h. ein Aspekt auf die unbewußten Funktionen des Körpers im Zusammenhang mit der Geschlechtlichkeit, und andererseits ein sozialer.

Der Zeugungsvorgang sei ein kurzfristiger Akt. Von großer Bedeutung sei die Tatsache, daß mit diesem kurzfristigen Akt die Leistung der männlichen Sexualität für die generative Kontinuität biologisch gesehen abgeschlossen sei. [...] Anders bei der Frau: Im Augenblick der Empfängnis würden die für eine Schwangerschaft bereits vorbereiteten anatomisch-physiologischen Vorgänge weiter entwickelt; es komme zur **Gravidität**, zur Geburt, zum Stillen, im Ganzen zu einem im Vergleich zur Zeugung langdauernden Vorgang. [...] Infolgedessen nehme der generativ-vegetative Aspekt bei der weiblichen Sexualität einen viel größeren Raum ein als bei der männlichen und der soziale Aspekt einen kleineren. [...] Die männliche Sexualität sei von dem Generativ-Vegetativen "freigestellt"; es bestehe ein "Antriebsüberschuß", der die männliche Sexualität charakteristisch gefährde. Bei ihr spiele im Zusammenhang mit der Augenblicksgebundenheit des Zeugungsaktes das Lusterleben eine charakteristische Rolle.[...] Diese Ungleichartigkeit im Triebleben bei Mann und Frau wirke sich auch bei der gleichgeschlechtlichen Betätigung aus, so daß auch diese als ungleichartig in Erscheinung trete. Aus der natürlichen Ungleichartigkeit der Geschlechter folge das stärkere Sexualbedürfnis des Mannes, das sich im regulären Sexualverhalten z.B. in der Form der **Promiskuität** und im Umkreis sexueller Verfehlungen als Perversion zeige. Die geringe Beteiligung der männlichen Sexualität am Generativ-Vegetativen gefährde den Mann stärker zum Verfall an die Sinnlichkeit des Erlebens; die Frau sei wegen ihrer stärkeren Beteiligung am Generativ-Vegetativen weniger gefährdet. Daher gelinge auch der homosexuellen Frau das Durchhalten sexueller **Abstinenz** leichter als dem Mann, zumal ihr auf Mutterschaft angelegter Organismus ihr von selbst den Weg weise, dort **kompensatorisch** Mutter zu sein, wo sie es biologisch nicht sei.

[...] Zur Frage b): Für die soziale Bedeutung müßten die verschiedenen Formen sexuellen Verhaltens unterschieden werden. Unter ihnen sei die Verfehlung des Normalen von der **Perversion** zu unterscheiden. Grundsätzlich könne jede sexuelle Handlung pervertieren. [...] Homosexuelles Verhalten könne zur Perversion werden; primär sei es aber Verfehlung. Homosexuelle Beziehungen blieben biologisch **steril**; in dieser Hinsicht bestehe zwischen dem homosexuellen Mann und der homosexuellen Frau kein Unterschied. [...]

Solange das homosexuelle Verhalten sich im Rahmen von Einzelbeziehungen oder Dauerbeziehungen mit dem gleichen Partner innerhalb der eigenen vier Wände halte, könne er eine soziale Gefährdung nicht sehen; Beziehungen dieser Art seien vielmehr geeignet, soziale Gefährdung zu verhüten. Erst mit dem Umschlagen zur Perversion werde das homosexuelle Verhalten des Mannes und der Frau sozial gefährdend, weil destruktiv. Symptomatisch hierfür seien **Promiskuität**, Prostituiertenverkehr,

Verführung Minderjähriger usw. [...]

Eine soziale Gefährdung besonderer Art sei die Verführung. Sie könne unerwünschte Reifungskrisen auslösen und müsse kriminalpolitisch mit allen Mitteln verhindert werden. Dies sei um so wichtiger, als der homosexuelle Trieb sehr häufig auf jüngere, wenn auch nicht notwendig auf jugendliche Personen eingestellt sei. Beim homosexuellen Mann müsse die Sonderform des Päderasten unterschieden werden, der die Altersspanne von 12 bis 17 Jahren "bis zum Bartwuchs" begehre. Der typisch homosexuelle Mann suche den 20- bis 27-jährigen, zumeist den junglinghaften, gleichwohl doch reifen Mann. Da der Päderast auf den normalen Knaben anspreche, zeige sich ein kriminalpolitisch zu beachtender Unterschied innerhalb der Homosexuellen. Eine der Päderastie **analoge** Tendenz sei ihm bei homosexuellen Frauen nicht aufgefallen. Die Verführung eines unreifen Menschen des gleichen oder anderen Geschlechts sei nahezu immer ein Symptom für perverses Verhalten. [...]

Zur Frage c): Der männlichen Sexualität sei eine größere **Appetenz** eigentümlich. Hemmungslosigkeit sei aber ein Ausdruck der Perversion des Geschlechtstriebes und führe gewöhnlich zu einer über das Maß hinaus gesteigerten Betätigung. Die Tatsache, daß die männliche Sexualität leichter in das Gleis der Perversion gerate, erkläre die auffallende Häufigkeit der Hemmungslosigkeit bei homosexuellen Männern. Grundsätzlich müsse aber die Möglichkeit der Perversion des Geschlechtsverhaltens in der Struktur der Sexualität und nicht in der Struktur besonderer Formen sexueller Verfehlungen gesucht werden. Daß die männliche Homosexualität stärker als die weibliche in der Öffentlichkeit in Erscheinung trete, sei außer Zweifel. Insgesamt ergebe sich: Die aufgezeigten Unterschiede zwischen Mann und Frau ließen sich auch im Bereich des Homosexuellen durchgehend erkennen. Der homosexuelle Mann sein "Mann", die homosexuelle Frau sei "Frau".

*Prof. Grassberger* [...]

Nach seinen Erfahrungen seien die Männer in der Aggressivität und somit in der sozialen Gefährlichkeit den Frauen weit überlegen. Die von ihnen ausgehende Gefahr einer Verführung sei wesentlich größer als bei den Lesbierinnen. Der männliche Homosexuelle suche in erster Linie kindliche und jugendliche Partner von 12 bis 19 Jahren, dagegen richte sich das Begehren der aktiven Lesbierin nicht auf die jugendliche, sondern grundsätzlich auf die geschlechtlich erfahrene Frau. Die

Mehrzahl der mißbrauchten oder zur Unzucht aufgeforderten Frauen befinde sich im Alter von 18 bis

37 Jahren. [...] Diese grundsätzlichen Unterschiede seien für die Gefahren einer Verführung von wesentlicher Bedeutung. Die im jugendlichen Alter bestehende Gefahr der Fehlprägung sei bei der weiblichen Homosexualität weit geringer. Häufig erweise sich die Frau der Verführung zur gleichgeschlechtlichen Unzucht erst dann zugänglich, wenn sie in ihrem Eheleben Schiffbruch erlitten habe. [...] Mit der Gewöhnung an die gleichgeschlechtliche Unzucht sei beim Mann vielfach eine dauernde Unfähigkeit zur heterosexuellen Betätigung verbunden, während die Frau weiterhin in der Lage bleibe, **normalgeschlechtlich** zu verkehren.

Name: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

## **Quelle 2: Der *Spiegel* (29.11.1950): Eine Million Delikte**

Aufgabe: Lest die Quelle aufmerksam und markiert welche Meinungen zu den Frankfurter Prozessen und Homosexualität vorgebracht werden und auf welche Grundlagen sie sich stützen.

Von 7500 in Frankfurt lebenden einwandfrei gleichgeschlechtlich veranlagten Männern und von den Tausenden, die zu beiden Geschlechtern neigen, zum größten Teil aber verheiratet sind und nur mit Frauen geschlechtlich verkehren, wurden in einer plötzlichen Aktion der Staatsanwaltschaft bis 25. November über 700 von der Frankfurter Kriminalpolizei vernommen. Staatsanwalt Dr. Thiede hat 140 Anklagen erhoben.

Zwei Frankfurter Juristen, Strafverteidiger, versuchten zunächst, tiefere Hintergründe dieser Aktion zu ergrübeln: Rechtsanwalt Dr. Erich Schmidt-Leichner: „Jahrelang hat der Staatsanwalt geschwiegen, obwohl er wusste, was geschah. Jetzt führt er plötzlich durch schlagartigen Einsatz eine Aktion durch, um das sattsam bekannte Exempel zu statuieren. In dem Verfahren sind notorische Strich-Jungen die Kronzeugen. Die menschliche Bilanz der Verfahren werden wir erst später ziehen können, wenn wir die Selbstmorde, die vernichteten Existenzen und die vielleicht 150 Jahre Gefängnis der ersten Prozesse addieren.“

Rechtsanwalt Ernst Wahl: „Es mag dahingestellt bleiben, ob es eine Sache des reinen Zufalls ist, dass die Intensivierung der Strafverfolgung gegen den gleichgeschlechtlichen Verkehr unter Männern mit der Bonner Debatte um die Remilitarisierung zusammenfällt.“ Es ergaben sich für die Frankfurter Juristen folgende Gesichtspunkte für die Auslösung der Aktion :

Bevölkerungspolitische Rücksichten (Soldaten - Nachwuchs),

Außenpolitische Erwägungen (Cliquesbildung, Erpressung an gleichgeschlechtlich veranlagten Beamten),

Ethische Gründe (Keuschheitsgebot für die Jugend und Reinhaltung der Ehe im religiösen Sinn).

Oberstaatsanwalt Dr. Kosterlitz: „Es ist überhaupt keine Aktion, die Prozesse wurden ausgelöst durch unsere Vernehmungen innerhalb einer Jugendgemeinschaft“

Roger Baldwin, Präsident der American Civil Liberty Union, zu Beginn der Aktion gerade mit Bundespräsident Heuss- auf einer Kundgebung für Bürgerrechte in der Paulskirche, hörte von den Prozessen und kritisierte: „(...)unverständlich, dass derartige Verfahren um unbescholtene, erwachsene Personen im 20. Jahrhundert noch möglich sind“, fuhr Straks nach Bonn und klopfte bei Ministerialrat Egidi vom Innenministerium an. Ergebnis: Bonn habe die Aktion nicht gestartet, sie sei „Made in Frankfurt“.

Amtsgerichtsrat Dr. Romini : „Ich wende mich ja nur gegen die gewerbliche Unzucht, die Verführung Jugendlicher und gegen die Erpressung. Bei allen Verhandlungen, die ich bisher geführt habe, waren derartige Delikte vorhanden.“ Er habe nichts dagegen, wenn sich gleichgesinnte Partner in ihren Wohnungen geschlechtlich verbinden, soweit es die öffentliche Ordnung nicht störe. Aber in der Frankfurter Taunusanlage seien Fremde von jungen Menschen belästigt worden. Das ginge zu weit.

Bei den Frankfurter Prozessen hat sich aus den Plädoyers der Anwälte Dr. Willy Lafontaine, Dr. Erich Schmidt -Leichner, Dr. Alf Block, Dr. Paul Haag, Dr. Werner Vellenzer und Hans Eigel, weiter aus dem Verlauf der Prozesse- und endlich aus dem Ergebnis der ersten Nachkriegstagung der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung in Frankfurt folgendes Bild ergeben :

Die gleichgeschlechtlich veranlagten Männer in Frankfurt umfassen sämtliche sozialen Schichten. Besondere Neigung zur Kriminalität ist nicht festzustellen. Allerdings zwingt die Strafdrohung für Homosexualität zum Doppelleben, macht lange eheähnliche Beziehungen unter Männern unmöglich, erzeugt neurotische Störungen und Hassgefühle gegen die Gesellschaft, so dass nicht aus Veranlagung, sondern eher aus der Haltung der Gesellschaft den Homosexuellen gegenüber geistige und moralische Störungen gefördert werden. Die Aktion hat bereits ein halbes Dutzend Selbstmorde verursacht.

Die Polizei bedient sich der sogenannten Strichjungen, um neue Verfahren einzuleiten. Sie werden beispielsweise in Privatautos durch die Stadt gefahren. Dabei geben sie an, welche Passanten im Straßenverkehr ihnen bekannt sind. Das Auto hält, der Betreffende wird festgenommen und vernommen. Außerdem wird er erkennungsdienstlich behandelt. Das heißt, er wird fotografiert; das Bild wird dann allen inhaftierten Strichjungen und Denunzianten vorgelegt, bis einer ihn erkennt. Wenn jemand zugibt, dass er homosexuell frequentierte Lokale besuchte, dann reicht bei Gericht die detaillierte Schilderung eines Strichjungen über ein Erlebnis aus, ihn zu verurteilen.

Es sind Fälle bekannt, in denen derartige Beziehungen an sich homosexuell . veranlagter Personen zu bestimmten Strichjungen nicht bestanden. Die „Jungen“ erfanden Erlebnisse und erreichten eine Verurteilung.

Der Hauptdenunziant, der 19jährige Strichjunge Otto Blankenstein, gab zu, - im Jahre 1950 mit über 200 verschiedenen Männern Verkehr gehabt zu haben. Er ist in etwa 40 Verfahren der Haupt— oder der einzige Zeuge. Mit wahrer Begeisterung tritt er 'als Zeuge auf. Dennoch hat das Gericht abgelehnt, ihn durch den Gerichtsarzt untersuchen zu lassen, obwohl greifbare Anhaltspunkte für geistige Defekte vorhanden sind. .

Die Lokale, in denen die gleichveranlagten Männer verkehren, sind der Polizei natürlich bekannt. Sie hat -sogar das Tanzen von Männern untereinander gestattet. einschlägigen. von der Polizei kontrollierten und genehmigten „Kleist-Kasino“ kassiert der Steuerbeamte tatsächlich abends am Büfett die Vergnügungssteuer. .

Die Polizei beschränkte sich zunächst auf die Inhaftierung von Strichjungen, verfolgte dann aber mit behördlicher Gründlichkeit sämtliche Fälle bis in die letzten Verästelungen:

So verlor die gegen das Strichjungenunwesen gerichtete Aktion ihren Charakter. Vor Rominis Sonderkammer stehen jetzt bisher unbescholtene Durchschnittsbürger, die mit hohen Zuchthaus— und Gefängnisstrafen belegt werden, während die inhaftierten Strichjungen als glaubwürdige Zeugen das entsprechende Material liefern. Zur Zeit könnte jedem Frankfurter Bürger folgendes passieren: Er geht zum Hauptbahnhof, um einen Brief einzuwerfen. Eine verdächtige Gestalt nähert sich ihm und sagt: „Wir kennen uns doch Sie wissen doch, aus dem

„Moulin rouge?“ „Moulin rouge?“ denkt der Bürger nach. Tatsächlich. da: hat er mit einem auswütigen Ehepaar auf einem abendlichen Streifzug durch Frankfurt in der letzten Woche besucht. Aber den finsternen jungen Mann kennt er nicht. Der wird aggressiv: „Zahlen Sie 10 Mark, dann ist die Sache erledigt. Sie haben mich in der Herrentoilette angesprochen und gefragt, ob ich mit Ihnen nach Hause gehen will.“ Der Bürger lacht. Die Kreatur da scheint ihn zu verwechseln. Aber der Düstere droht: „Ich hab 'nen Zeugen, und uns Strichern glaubt das Gericht ja schließlich mehr als einem Belasteten.“ Der Bürger schüttelt sich und geht nach Hause. Ein Kollege des Düsteren verfolgt ihn und notiert Name und Wohnung. Wenn der Verfolger Pech hat, geht der Bürger in ein Lokal oder zu fremden Leuten. Dann muss ein anderes Opfer herhalten. Das will gleichfalls nicht zahlen und bekommt am nächsten Tage den Besuch von zwei Leuten; der eine ist der Düstere. Sie machen ein detailliertes geschäftliches Angebot: 20 Mark. Weil er geweigert hat, am Bahnhof die Hälfte zu zahlen. Dafür, auf Ehrenwort: Ruhe. „Im Weigerungsfall“, erklärt der Düstere, „bekommen die Hausbewohner Briefe, und der Chef im Büro wird persönlich aufgeklärt, außerdem die Kriminalpolizei.“

Der Bürger ist Junggeselle. Das ist schon immer verdächtig. Bei der gegenwärtigen Praxis der Frankfurter kann man ihm nicht einmal raten, sofort zur Behörde zu gehen und den Fall anzuzeigen. Er wird also, wie viele seinesgleichen, zahlen; tut er es nicht, so hilft ihm auch die Anweisung von Kosterlitz, die Opfer von Erpressern straffrei ausgehen zu lassen, wenig, denn:

Der Bürger ist als homosexuell verdächtig notiert, und das Double seines Kennkartenbildes, das er seinerzeit bei der Polizei abgeben musste, steht jetzt im Frankfurter Verbrecheralbum und wird allen Strichjungen und anderen Inhaftierten vorgehalten. Die zeigen dann mit dem Finger drauf: „Den, den und auch den da habe ich im Kleistkasino gesehen, und der da hat mir 10 Mark für eine Nacht angeboten.“

Ein Geisteskranker, der mit „Jagdschein“ §51 ausgestattet nicht selbst verurteilt werden kann und deshalb um so häufiger Gelegenheit hat, als Zeuge aufzutreten, lebt nach der Feststellung des Instituts seit seiner Jugend mühelos dadurch, dass er über einen Frankfurter Fabrikanten gleichgeschlechtlicher Veranlagung mehr weiß, als -es diesem recht ist. Sein Einkommen übersteigt das Einkommen auch des höchsten an diesem Verfahren beteiligten Beamten, des Oberstaatsanwalts Dr. Hans Krafft Kosterlitz.

Name: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

### **Quelle 3: Ausschnitt aus Elmar Kraushaars Forschungsartikels über die Frankfurter Prozesse (1997)**

Aufgabe: Lest die Quelle aufmerksam und markiert welche Meinungen zu den Frankfurter Prozessen und Homosexualität vorgebracht werden und auf welche Grundlagen sie sich stützen.

Doch die Öffentlichkeit ist aufgeschreckt, die Zeitungen berichten ausführlich über die „Frankfurter Prozesse“, und in der Schweizer Schwulenzeitschrift *Kreis* erzählt ein Augenzeuge von den Reaktionen auf der Straße: „Der Saal im Gerichtsgebäude ist täglich von morgens bis nachmittags von debattierenden Menschen belagert. Der einfache Mann auf der Straße ist empört über dieses Vorgehen der Behörde.“ In der *Frankfurter Rundschau* schreibt eine ungenannt bleibende Mutter zweier schwuler Söhne, von denen der Ältere sich das Leben genommen hat: „Es wäre für mich eine Erlösung, wenn unsere Gesetze endlich geändert würden: denn ich lebe jetzt in der dauernden Angst, dass mein Sohn, mein Ein und mein Alles, das mir das Schicksal noch gelassen hat, auch noch in den Tod getrieben werden könnte.“ Diesen Brief nimmt der Schriftsteller Rolf Italiaander zum Anlass für sein Theaterstück *Das Recht auf sich selbst*, das am 2. April 1952 in den Hamburger Kammerspielen uraufgeführt wird. Damit kommt erstmals nach dem Krieg das Thema Homosexualität wieder auf eine deutsche Bühne, und die Presse spart nicht mit Kritik, „Italiaander nähret sich, möchte ich meinen, der befehdeten Zeit nur mit der Leier in den Händen, sonst waffenlos“, schreibt die *Welt*. Und die *Neue Zeitung* meint: „Ein Aufklärungsstück für Untersekunda, in dem Rolf Italiaander sich vor der Diskussion in den menschlichen Apell und die Emotionen rettet.“ Vor allem Emotionen sind es auch, die in

Frankfurt ganz andere Stimmen zu Wort kommen lassen: In der Rubrik „Unsere tägliche Frage“ der *Frankfurter Rundschau* vom 6. Dezember 1950 sprechen sich alle Befragten für die Beibehaltung des Paragraphen 175 aus, empfehlen die medizinische Heilung der „Täter“ und fordern den unbedingten Schutz der Jugend. Und im *Spiegel* äußert sich- nach dessen kritischer Berichterstattung- ein Leser aus Kitzingen mit alten Vorurteilen neu aufgelegt: „Nach Gottes Gesetz ist nur der normale eheliche Verkehr erlaubt. Es mögen sich ihre Reporter und seine Kritiker den Spiegel vorhalten, ob sie nach Gottes Gesetz bestehen können. Wenn nicht, mögen sie still sein und vor ihrer eigenen Tür kehren. Ich glaube nicht, dass es ansprechende Menschen sind, hässlich, Brille, Bauch, Ausdünstung, das werden ihre Eigenschaften sein.“ Aber auch die Experten sehen sich gefordert, und öffentlich wird über die Notwendigkeit des Paragraphen ebenso debattiert wie über den Stand der Wissenschaft zur Homosexualität. Dazu schreibt Hans Henrich in der *Frankfurter Rundschau*: „Einig scheint man sich darüber zu sein, dass die sogenannte echte Homosexualität konstitutionell, also in der Natur des Trägers bedingt ist. Fest steht auch, dass der Homosexuelle durchwegs an der Entstehung seiner Triebabweichung schuldlos ist. (...) Die Homosexualität ist eine Erscheinung in der Entwicklung der Menschheit, die biologisch und medizinisch, nicht aber strafrechtlich zu betrachten ist. Oft waren es wertvolle und bedeutende Menschen, die von ihr erfasst waren; wir nennen nur Sokrates, Plato, Alexander den Großen, Michelangelo, Leonardo Da Vinci und Oscar Wilde. Hetzen wir sie nicht, sondern begegnen wir ihnen mit menschlicher Toleranz; treiben wir sie nicht noch mehr in die Unaufrichtigkeit.“ Der *Spiegel* bewegt sich dagegen ganz auf der Höhe der Zeit und referiert die neusten Forschungsergebnisse des amerikanischen Sexualwissenschaftlers Alfred C. Kinsey.

Auszug aus Kraushaar, Elmar: Unzucht vor Gericht. Die Frankfurter Prozesse und die Kontinuität des §175 in den fünfziger Jahren. In: Kraushaar, Elmar (Hrsg.): Hundert Jahre Schwul. Eine Revue (1997), S. 63-66.

## Literaturverzeichnis

Abbas, Fatima: Verfolgung von Homosexuellen. Entschädigung für Opfer des Paragraphen 175 kommt bei den wenigsten an. In: Der Tagesspiegel (24.07.2020).

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.); Hoffman, Lena-Carlotta; Klocke, Ulrich; Küpper, Beate: Einstellungen gegenüber lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen in Deutschland. Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage. Baden-Baden 2017.

Barricelli, Michele; Lücke, Martin: Zur Einleitung. In: Barricelli, Michele, Lücke, Martin (Hrsg.): Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts. Schwalbach 2012, S. 9-13.

Barricelli, Michele: Narrativität. In: Barricelli, Michele, Lücke, Martin (Hrsg.): Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts. Schwalbach 2012, S. 255-280.

Bergmann, Klaus: Multiperspektivität. In: Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts. Schwalbach 2012, S.65-77.

Bergmann, Klaus: Gegenwarts- und Zukunftsbezug. In: Handbuch Methoden im Geschichtsunterricht. Schwalbach<sup>2</sup> 2007, S.91-112.

Bormuth, Maria: Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt [...] wird mit Gefängnis bestraft. §175 StGB- 20 Jahre legitimierte Unrecht in der Bundesrepublik am Beispiel des Strafvollzugs in Wolfenbüttel. Celle 2019, S. 13-20.

Bönsch, Manfred: Unterrichtsmethoden- kreativ und vielfältig. Basiswissen Pädagogik Unterrichtskonzepte und -techniken. Hohengehren 2002, S.80-83.

Bundeszentrale für politische Bildung: 1994. Homosexualität nicht mehr strafbar. (07.03.2014), <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/180263/1994-homosexualitaet-nicht-mehr-strafbar/> (zuletzt abgerufen am 10.02.2022).

Bundesamt für Justiz,  
<https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Rehabilitierung/Richtlinie/2.html> (zuletzt abgerufen am 10.02.2022).

Degele, Nina, Winkler, Gabrielle: Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Bielefeld 2010, S. 9-24.

Grau, Günther; Lautmann, Rüdiger: Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945. Institutionen-Kompetenzen-Betätigungsfelder. Berlin/Münster 2011.

Kraushaar, Elmar: Unzucht vor Gericht. Die Frankfurter Prozesse und die Kontinuität des §175 in den fünfziger Jahren. In: Kraushaar, Elmar (Hrsg.): Hundert Jahre Schwul. Eine Revue (1997), S. 60-69.

Plötz, Kirsten; Velke, Martin: Aufarbeitung von Verfolgung und Repression lesbischer und schwuler Lebensweisen in Hessen 1945-1985. Hessen 2018.

Röhrich, Rebecca: Interview. So brutal ging man in den 50er Jahren in Frankfurt gegen Schwule vor. In: Frankfurter Neue Presse (21.02.2018).

Schiefelbein, Dieter: Wiederbeginn der juristischen Verfolgung homosexueller Männer in der Bundesrepublik Deutschland. Die Homosexuellen-Prozesse in Frankfurt am Main 1950/51. In: Zeitschrift für Sexualforschung 5/1 (1992), S.59-70.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.): Rahmenlehrplan Teil B. Fächerübergreifende Kompetenzentwicklung. Berlin 2015, S.25.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.): Rahmenlehrplan Teil C Geschichte. Jahrgangsstufen 7-10. Berlin 2015.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin: Schulportrait. Schule an der Haveldüne,

<https://www.bildung.berlin.de/Schulverzeichnis/Schulportrait.aspx?IDSchulzweig=%2023880> (zuletzt abgerufen am 12.02.2022).

Zinn, Alexander: Aus dem Volkskörper entfernt. Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus. Frankfurt 2018.

#### Quellen:

Auszug des BVerfG Urteils vom 10. Mai 1957- 1 BvR 550/521, <https://openjur.de/u/363843.html> (zuletzt abgerufen 10.02.2022).

o.V.: Eine Million Delikte. In: Der Spiegel (29.11.1950), S.7-9.

Auszug aus Kraushaar, Elmar: Unzucht vor Gericht. Die Frankfurter Prozesse und die Kontinuität des §175 in den fünfziger Jahren. In: Kraushaar, Elmar (Hrsg.): Hundert Jahre Schwul. Eine Revue (1997), S. 63-66. (s. Anhang)